

VERORDNUNG DES HOCHSCHULKOLLEGIUMS DER PÄDAGOGISCHEN HOCHSCHULE OBERÖSTERREICH

Jahrgang: 2016

Verordnung Nr.: 12

Beschlossen am: 2. 02. 2016

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihrer Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Curricula der Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Curriculaverordnung 2013 – HCV, BGBl. II Nr. 335/2013 idgF) sowie der Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Zulassungsvoraussetzungen an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Zulassungsverordnung – HZV, BGBl. II Nr. 112/2007 idgF) und des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 (BGBl. I Nr. 33/2013) wird verordnet:

Regelung der „Anwesenheitsverpflichtung“

Anwesenheitsregelungen sind wie folgt festgelegt:

Vorlesung: keine Anwesenheitsverpflichtung

Seminar, Übungen: 75 % Anwesenheitsverpflichtung, in begründeten Ausnahmefällen kann eine Reduzierung der Anwesenheitsverpflichtung auf 50% bewilligt werden. Diese Reduzierung muss durch eine Ersatzaufgabe kompensiert werden und bedarf nach Zustimmung der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Lehrveranstaltungsleiters der Genehmigung durch die Institutsleitung. Bei Unterschreitung und/oder bei Nichterbringung der vereinbarten Ersatzleistung kann die Lehrveranstaltung nicht beurteilt werden und muss wiederholt werden.

Pädagogisch-Praktische Studien (alt): 100 %

Praktika (neu): 75 %

Für Berufsschulpädagogik und Technisch-gewerbliche Pädagogik bzw. DATG gilt aus dienstrechtlichen Gründen jeweils eine Anwesenheitsverpflichtung von 100 %.

Das Hochschulkollegium beschließt einstimmig die Regelung der Anwesenheitsverpflichtung für die PH OÖ.

Dieser Beschluss tritt mit 3.02.2016 in Kraft.

OStR. Mag. Dr. Karin Busch, eh.
(Vorsitzende)